Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 9907.) Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter. Vom 31. Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Gehälter

der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte,

der Landgerichtspräsidenten, mit Ausschluß des Präsidenten des Landgerichts I in Berlin und mit Einschluß des Amtsgerichtspräsidenten daselbst,

der Oberlandesgerichtsräthe und

der Landgerichtsdirektoren

werden nach Dienstaltersstufen geregelt.

§. 2.

Das für die Bemessung des Gehalts maßgebende Dienstalter (Besoldungsdienstalter) der in §. 1 bezeichneten Richter beginnt in jeder Gehaltsklasse mit dem Tage der ersten etatsmäßigen Anstellung in einem zu dieser Gehaltsklasse gehörenden Amte des höheren Justizdienstes.

Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von dem ab der Angestellte das Diensteinkommen der Stelle zu beziehen hat.

Die Verleihung von Zulagen erfolgt von dem ersten Tage eines jeden Kalenderquartals ab an diejenigen Beamten, welche an diesem Tage das maßgebende Besoldungsdienstalter erreichen oder es im vorhergehenden Kalenderquartal erreicht haben.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1897.

Das Besoldungsdienstalter hat auf die Bestimmung des in anderen Beziehungen maßgebenden Dienstalters keinen Einfluß.

§. 3.

Für die Landrichter und Amtsrichter wird ein die gesammte Monarchie umfassender gemeinschaftlicher Besoldungs-Etat gebildet. Die Reihenfolge in ihm bestimmt sich nach dem Dienstalter als Gerichtsassessor (richterliches Dienstalter); neu ernannte Richter treten nach Maßgabe dieses Dienstalters in die Reihenfolge ein.

In den Besoldungs-Etat der Landrichter und Amtsrichter werden auch die Staatsanwälte eingereiht; eine günstigere, als die durch ihr richterliches Dienstalter bestimmte Stelle darf ihnen nicht angewiesen werden.

§. 4.

Wird ein Beamter aus dem in §. 3 bezeichneten Besoldungs-Etat in ein höheres Richteramt (§. 1) befördert, so wird ihm ein etwaiger Mehrbetrag des von ihm zur Zeit der Beförderung bezogenen Gehalts über das ihm in dem neuen Amte zustehende Gehalt (§. 2) bis zu dem Zeitpunkte fortgewährt, von dem ab ihm nach Maßgabe seines Dienstalters in dem neuen Amte ein dem früher bezogenen mindestens gleichkommendes Gehalt verliehen wird.

§. 5.

Bei der Anstellung in einem Richteramte kann die Zeit, welche der Anzustellende außerhalb des höheren Justizdienstes in einem unmittelbaren oder mittelbaren Amte des Preußischen Staatsdienstes, im Reichsdienste oder im Dienste eines Deutschen Bundesstaates zugebracht hat, ingleichen die Dienstzeit als Rechtsanwalt oder Notar mit Königlicher Genehmigung ganz oder theilweise auf das Besoldungsdienstalter (§. 2) oder das richterliche Dienstalter (§. 3) in Anrechnung gebracht werden.

Die Dienstzeit, welche in einer Stellung des höheren Justizdienstes bei einem für Preußische Gebietstheile und Gebiete anderer Bundesstaaten gebildeten gemeinschaftlichen Gerichte oder bei der Staatsanwaltschaft eines solchen zurückgelegt ist, steht einer in der entsprechenden Stellung bei einer Preußischen Justizbehörde zurückgelegten Dienstzeit gleich.

§. 6.

Für die bereits angestellten richterlichen Beamten der in §. 1 bezeichneten Stellungen bildet das ihnen in Gemäßheit der §§. 1 bis 4 der Verordnung vom 16. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 318) innerhalb der bisherigen Besoldungs-Etats beigelegte Dienstalter das Besoldungsdienstalter.

Die bereits angestellten Landrichter und Amtsrichter treten in den nach §. 3 zu bildenden Besoldungs-Etat nach Maßgabe ihres auf Grund der §§. 5, 6 der angeführten Verordnung festgesetzten richterlichen Dienstalters ein. Soweit

einem Richter ein richterliches Dienstalter von einem bestimmten Kalendertage nicht angewiesen ist, erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister nach Maßgabe der dem Richter innerhalb des bestehenden Besoldungs-Etats angewiesenen Stellung. Diese Vorschriften finden auf die Bestimmung des richterlichen Dienstalters eines Staatsanwalts (§. 3 Absatz 2) entsprechende Anwendung.

§. 7.

Die Richter haben einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Gehaltszulagen, und zwar:

1) die in §. 1 bezeichneten Richter von dem Eintritte des in §. 2 Absatz 3 bestimmten Zeitpunktes ab;
2) die Landrichter und die Amtsrichter von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine dem Richter nach der Reihenfolge im Besoldungs-Etat (§. 3) zustehende Zulage verfügbar geworden ist.

Der Anspruch ruht, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amts, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§. 8.

Der §. 9 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Gesetz-Samml. S. 230) und die Verordnung vom 16. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 318) werden aufgehoben.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Goßler.

(Nr. 9908.) Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Cöln, Cöln-Deutz und Simmern. Vom 25. Mai 1897.

Mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Arbeiten zur Anlegung des Grundbuchs in den Bezirken der Hypothekenämter zu Cöln, Cöln-Deutz und Simmern wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Gesetz-Samml. S. 165) die Aufhebung dieser Hypothekenämter zum 1. Juli 1897 angeordnet.

Von diesem Zeitpunkte ab werden die Geschäfte der beiden erstbezeichneten Hypothekenämter auf das Amtsgericht zu Cöln, die Geschäfte des Hypothekenamts zu Simmern auf das dortige Amtsgericht übertragen.

Berlin, den 25. Mai 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9909.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden. Vom 31. Mai 1897.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Münden gehörigen Gemeindebezirk Mielenhausen

am 1. Juli 1897 beginnen soll.

Berlin, den 31. Mai 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.